

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 123/96

BESCHLUSS

vom

20. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

Axel K [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], O [REDACTED],
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
P [REDACTED] S [REDACTED] und I [REDACTED] B [REDACTED] GmbH,
O [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Heinz-Josef P [REDACTED],
Zur H [REDACTED], R [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 20. Februar 1997
beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 25. Oktober 1996 wird auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - eine Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 ZPO).

Der angefochtene Beschluß ist im Ergebnis nicht greifbar gesetzwidrig. Das Landgericht hat - nach Erlaß der beantragten einstweiligen Verfügung - dem Kläger Prozeßkostenhilfe mit der Begründung verweigert, der Kläger habe die Voraussetzungen des § 116 ZPO nicht dargetan; denn er habe weder zur Leistungsfähigkeit der sechs bekannten Konkursgläubiger noch zur ausstehenden Stammeinlage des Gesellschafters S. konkret vorgetragen. Die Rechtsprechung des Senats schließt derartige Anforderungen nicht schlecht-

hin aus. Wenn der klagende Konkursverwalter zu den geforderten Angaben wegen der Eilbedürftigkeit auch nicht vor Antragstellung in der Lage war, hat das Landgericht ihm doch nachträglich Gelegenheit zur Ergänzung gegeben. Soweit Landgericht und Oberlandesgericht die daraufhin unterbreiteten Angaben für unzureichend gehalten haben, kann die inhaltliche Überprüfung nicht im Wege eines außerordentlichen Rechtsbehelfs erzwungen werden. Das rechtliche Gehör des Klägers ist nicht verletzt, weil das Beschwerdegericht ausweislich des vorletzten Absatzes seines Beschlusses das Vorbringen des Klägers inhaltlich geprüft und für unzureichend befunden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 6.500,-- DM bis 7.000,-- DM.

Brandes

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

